

## Eine Kultur der Kooperation zwischen Schöffen und Berufsrichtern

von Dr. rer. soc. Dr. rer. pol. habil. Stefan Machura

### I. Aufgabe und Besonderheit des Schöffengerichts

Wenn Menschen eines schwereren Delikts angeklagt werden, dann kann das Urteil für sie lebensentscheidende Bedeutung haben. Zugleich aber haben solche Prozesse auch eine Bedeutung für die Gesellschaft, in deren Namen geurteilt wird. Sie muss daran interessiert sein, dass die Urteile und die Art und Weise des Verfahrens im besten Sinne „gerecht“ und „fair“ sind. Die meisten Staaten sehen für solche Verfahren als eine Sicherung gegen Justizwillkür, gegen gleichgültigen Routinebetrieb und zur Bereicherung der Perspektiven des Gerichts die Teilnahme von „Laien“-Richtern vor. Diese sind „Laien“ in dem Sinne, dass sie eben nicht dem exklusiven Kreis der Justizjuristen angehören. Ob sie Rechtswissenschaft studiert haben, wird für ihre Funktion als unerheblich angesehen. Möglicherweise aber sollen sie, wie die Jugendschöffen in Deutschland, besondere Erfahrungen in ihre Arbeit mit einbringen (pädagogische in dem Fall). In diesem System wird politisch bewusst ein Spannungsverhältnis zwischen Berufsrichtern und Laienrichtern konstruiert, das in der alltäglichen Kooperation fruchtbar gemacht werden muss.

Die Besonderheit des Schöffengerichts wird besonders deutlich im Vergleich mit dem Geschworenengericht englisch-amerikanischer Prägung. Im Geschworenengericht fällt eine nur für einen bestimmten Fall ausgesuchte Jury ein Urteil über die *Schuld* des Angeklagten. Zunächst präparieren Richter, Verteidiger und Staatsanwalt - die Geschworenen hören nur zu - den Fall bis zu dem Punkt, an dem die Jury urteilen soll. Im Urteilsstadium dann sind die Geschworenen in strenger Klausur, ohne Gelegenheit, sich mit dem Berufsrichter zu beraten. Nach einem Schuldspruch der Jury wird der Berufsrichter allein über das Strafmaß entscheiden. So jedenfalls das Grunddesign des Geschworenengerichts. Die Kooperation zwischen Juristen und Laienrichtern ist hier stark formal reglementiert und begrenzt. Anders beim Schöffengericht, in dem Berufs- und Laienrichter *zusammen über Schuld und Strafe* entscheiden und bei dem die Schöffen auch ein Fragerecht besitzen. Die Schöffen

können über Jahre durch Teilnahme an mehreren Verfahren Erfahrungen im Amt sammeln. Berufs- und Laienrichter haben im Hauptverfahren annähernd die gleichen Rechte, wobei allerdings der vorsitzende Richter - immer ein Berufsrichter - die Leitungsfunktion übernimmt. Das gibt ihm zusätzliche Machtmittel in die Hand, die auch im Einzelfall missbraucht werden können.

Der vorliegende Artikel berichtet über ein mehrjähriges Forschungsprojekt, das die Arbeitserfahrungen von Schöffen und Jugendschöffen zum Gegenstand hatte<sup>1</sup>. Ein besonderes Augenmerk galt dabei den Fragen, wann Urteile den Schöffen als „gerecht“ erscheinen, wann Verfahren als „fair“ für die Angeklagten und außerdem wann die vorsitzenden Berufsrichter als gegenüber den Schöffen „fair“ angesehen werden. Befragt wurden Schöffen und Jugendschöffen (einschließlich jeweils der Ersatzschöffen) an den Amtsgerichten Bochum und Frankfurt am Main.

## **II. Bochum und Frankfurt am Main**

Die folgenden Ausführungen konzentrieren sich auf die Frankfurter Schöffengerichte. An ihnen werden nämlich die Probleme deutlicher, die sich in der Praxis der Kooperation von Berufsrichtern und Schöffen stellen können. Die Bochumer Verhältnisse waren aus Sicht der Schöffen positiver als die Frankfurter. Sie waren deutlich zufriedener mit ihren Berufsrichtern. Bochumer Schöffen waren auch selbst durchschnittlich mehr um Gerechtigkeit und Fairness gegenüber den Angeklagten bemüht. - Durchschnittlich, das heißt, viele Frankfurter Schöffen standen in diesem Wunsch vielen Bochumern in nichts nach, doch gab es anteilmäßig mehr Frankfurter als Bochumer, denen das Schicksal der Angeklagten offensichtlich egal war.

Woher dieser Unterschied? Diese Frage führt auf eine gesellschaftliche Strukturdivergenz. Bochum ist geprägt durch das Sozialmilieu des Ruhrgebiets, in dem die Vergangenheit des Bergbaus noch präsent ist. In die Solidarität zwischen den Menschen ist auch derjenige noch eingeschlossen, der ins Straucheln und mit dem Recht in Konflikt geraten ist. Die soziale Distanz zwischen gutverdienenden Akademikern (wie es Berufsrichter sind) und „normalen Menschen“ soll nicht so groß sein. (Wer auf Abstand hält, macht sich schnell unmöglich. In der Bochumer Gerichtskantine sitzen die Schöffen ganz regelmäßig in der Pause am Tisch der Richter.) Ausländer sind nach der sozialen Norm Kollegen und Mitmenschen, nicht Konkurrenten und Minder-

berechtigte oder gar Eindringlinge. Auf die Vorschlagsliste zum Schöffenamts kommt man oft für sein Engagement in Kirche und Gewerkschaft. Dieses alte (politisch sozialdemokratische) Milieu ist natürlich lange schon in Auflösung begriffen, Schöffen aber sind überwiegend der älteren Generation zugehörig, Ältere sind konservativer und in Bochum „konservieren“ sie daher eben diese sozialen Verhältnisse. Anders Frankfurt. Die Schöffen sind noch häufiger Angestellte und Beamte, auffällig war die Zahl der Bankangestellten. Die Frankfurter Schöffen sind weniger stark in die Verbands- und Kirchenstruktur der Gemeinde eingebunden, es gibt keine alle Strukturen der Stadt durchdringende Parteiorganisation. Man lebt in der Großstadt isolierter und mehr in Konkurrenzbeziehungen mit anderen und ist sich auch häufiger gleichgültig. Sein Weltbild bezieht man noch mehr aus den Sensationsdarstellungen der Medien („Reality TV“, BILD etc.). Die Stadt ist ein internationaler Verkehrsknotenpunkt und die Schöffen sind öfter mit ausländischen Angeklagten „auf Durchreise“ konfrontiert, zu denen ein Nachbarschaftsgefühl nicht aufkommen kann. Überdies ist Frankfurt die am höchsten mit Straftaten belastete Großstadt Deutschlands mit über 200.000 Einwohnern gewesen. Für Frankfurt verzeichnete das Bundeskriminalamt 19.128 Straftaten pro 100.000 Einwohner, während Bochum mit 8.972 Straftaten auf Rangplatz 33 von insgesamt 44 Städten dieser Größe lag<sup>2</sup>. Und das Bochumer Amtsgericht ist nicht zuletzt kleiner, bietet eine „familiärere“ Atmosphäre als das Frankfurter Amtsgericht.

In anderen Worten: Die Verhältnisse in Frankfurt sind weniger „heil“ als in Bochum. Es traten mehr Störungen der Zusammenarbeit von Berufsrichtern und Schöffen auf. In Frankfurt gab es mehr (aber immer noch eine Minderheit) der Schöffen, die sich schon auf wenigen Fragebogenseiten als so ignorant oder rechtsradikal zeigten, dass man an der Weisheit der Auswahlverfahren zweifeln musste. Es verwundert nicht, dass Berufsrichter mit Schöffen dieser Art nicht ernsthaft kooperieren konnten. Dennoch ist das Gesamtbild der Studie auch für Frankfurt eher so, dass man auch im wertenden Sinne immer noch von einer „Kultur der Kooperation“ sprechen kann. Der höhere Anteil gestörter Kooperation macht es im Folgenden möglich zu aufzuzeigen, wann die Zusammenarbeit entgleisen muss.

---

<sup>1</sup> Der Projektbericht ist als Habilitationsschrift von der Fakultät für Sozialwissenschaft der Universität der Bundeswehr München angenommen worden und ist 2001 unter dem Titel „Fairneß und Legitimität.“ bei der Nomos Verlagsgesellschaft erschienen.

### **III. Beteiligung an der Befragung und demographische Eckdaten**

Von etwa 500 Personen, die am Amtsgericht Frankfurt in die Schöffenslisten als Schöffen und Jugendschöffen, Haupt- und Hilfsschöffen eingetragen und noch erreichbar waren, haben 417 den Fragebogen beantwortet. Der Rücklauf ist damit erfreulich hoch<sup>3</sup>.

Von den Frankfurter Befragten waren 47 % Frauen. Wenn man die Altersverteilung betrachtet, fällt auf, dass 50 % älter als 50 Jahre waren und dass, anders zusammengefasst, 60 % in die Kategorie zwischen 40 und 60 Jahren fielen. Jünger als 40 Jahre sind nur 19 %. Die Altersschichtung der Bevölkerung wird durch die Schöffen somit nicht adäquat abgebildet. Auch in den Frankfurter Schöffenslisten machen die Personen unter 40 nur 21 Prozent aus.

Die Frankfurter Schöffen spiegeln (wie übrigens auch die Bochumer) nicht die Schichtung der städtischen Gesellschaft. Die Mittelschicht ist krass überrepräsentiert. Angestellte und Beamte bilden die Mehrheit der Schöffen. Der Anteil der Arbeiter ist auffallend niedrig (4 % Stichprobe, 3 % Schöffenslisten). Bekannterweise sammelt das Netz der Strafverfolgungsorgane vornehmlich Tatverdächtige der unteren Schichten der Gesellschaft, während sich Weiße-Kragen-Kriminalität kaum fassen lässt. Die Berufsstruktur der Schöffen ist insoweit unglücklich, da die Lebensumstände der Angeklagten zu vielen Schöffen fremd sein dürften (das gilt entsprechend auch für die Berufsrichter). Vermutlich wären Arbeiter-Schöffen die Verhältnisse der oft in prekärer ökonomischer Lage befindlichen Angeklagten immer noch näher als dem Devisenmakler oder beamteten Lehrer.

### **IV. Jahre im Schöffendienst, Häufigkeit des Dienstes**

Das Amtsgericht Frankfurt am Main hatte, wie sich herausstellte, den Bedarf an Schöffen und Jugendschöffen überschätzt. Von den Befragten wurde zum Teil kritisiert, dass sie zu wenig eingesetzt wurden. Die Hälfte der Schöffen war viermal oder weniger tätig gewesen. 35 Befragte hatten nach 12 Monaten noch überhaupt

---

<sup>2</sup> Stern, Nr. 22, 1999, S. 48. Der Polizeipräsident Frankfurts führte die Situation auf den Flughafen zurück, um den herum es Straftaten gebe, die in anderen Städten nicht auftreten (WAZ, 2. Juni 1999).

<sup>3</sup> Von 207 Bochumer Schöffen beteiligten sich 151 durch Rücksendung ihres Fragebogens. Auch das ist ein ungewöhnlich hoher Rücklauf.

nicht an Verhandlungen teilgenommen<sup>4</sup>. 54 % waren im ersten Amtsjahr (die Befragung erfolgte im ersten Jahr der 1997 beginnenden vierjährigen Schöffenwahlperiode). Die breite Streuung zwischen den vielen Anfänger-Schöffen und den erfahreneren Schöffen im fünften oder noch höheren Amtsjahr war bei der Analyse willkommen. Es fand sich jedoch kaum ein Einfluss der Amtserfahrung auf die Meinungen der Schöffen. Anders gesagt, schlüpfen Schöffen offenbar rasch in die ihnen angesonnene Rolle.

## **V. Arbeitserfahrung und Rollenzufriedenheit der Schöffen**

Nur ein kleiner Teil der Befragten war mit ihrer Rolle als Schöffe in den Prozessen, die sie erlebt hatten, unzufrieden. Die Mehrheit zeigte sich jeweils „ziemlich zufrieden“. Gefragt, ob sie sich durch die vorsitzenden Berufsrichter als gleichwertig akzeptiert fühlten, antwortete eine Minderheit der Frankfurter Schöffen mit „weniger“ (Tabelle 1). Die meisten fühlten sich „ziemlich“ akzeptiert, sie spürten also doch teilweise Vorbehalte seitens der Berufsrichter. Tabelle 1 zeigt auch, dass die Schöffen nicht uneingeschränkt hinter den Urteilen standen, die unter ihrer Mitwirkung gefällt wurden. Demgegenüber waren sich die Schöffen sehr viel sicherer, dass die Angeklagten von den vorsitzenden Richtern fair behandelt wurden. Da wirkt sich aus, dass ein Teil der Schöffen eben doch öfter ein höheres, seltener wohl ein milderes, Urteil bevorzugt hätte. Die Angeklagten wurden nach Meinung einiger Schöffen „fair, ja zu fair“ von den Berufsrichtern behandelt. Tabelle 1 enthält auch die entsprechenden Zahlen für die Bochumer Schöffen zum Beleg, dass Ihre Bewertungen deutlich positiver ausfielen.

---

<sup>4</sup> Die auf Erfahrungen bezogenen Analysen umfassen naheliegenderweise nur die Schöffen, die schon einmal bei Gericht mitwirken konnten.

Tabelle 1: Urteilszufriedenheit, Fairness der vorsitzenden Berufsrichter zu Angeklagten und Akzeptanz der Schöffen durch Berufsrichter, jeweils in Prozent

	<u>Urteils- zufriedenheit</u>		<u>Fairness zu Angeklagten</u>		<u>Akzeptanz der Schöffen</u>	
	<i>Bochum</i>	<i>Frankfurt</i>	<i>Bochum</i>	<i>Frankfurt</i>	<i>Bochum</i>	<i>Frankfurt</i>
Sehr	12,6	7,5	47,0	42,9	33,1	22,5
Ziemlich	65,6	56,8	47,7	45,8	45,7	49,1
Etwas	13,2	21,7	2,6	5,1	12,6	16,6
Weniger/kaum	4,6	6,4	2,0	1,1	5,3	5,6
Gar nicht	0,7	0,5	-	-	-	1,3
Weiß nicht	-	1,3	-	0,8	0,7	1,7
Keine Angabe	2,6	5,6	0,7	4,3	2,6	3,8

Auffällig ist, dass jeweils mehr Schöffen der Meinung waren, ohne ihre Mitwirkung wären die Fälle nicht anders entschieden worden, als die Meinung vertraten, dass die Schöffen meistens Veränderungen bewirkt haben. Eine starke Mehrheit zeigte sich überzeugt, dass Schöffen „in einigen Fällen“ ein anderes Urteil durchgesetzt hatten. Die Ergebnisse entsprechen insoweit etwa der älteren Schöffenstudie Rennig, der die Ergebnisse seiner Befragung hessischer Schöffen so zusammenfasst: „Der allgemeine Einfluss der Laienrichter wurde also (...), auch von den Schöffen selbst, für relativ gering gehalten.“<sup>5</sup>

Deutlich wurde außerdem, dass die Schöffen nur selten sehr großen emotionalen Belastungen ausgesetzt waren. Mehr Schöffen fühlten sich da schon „ziemlich“ belastet. Die meisten Antworten fielen in die mittlere Kategorie „etwas“ belastet. Ein ähnliches Ergebnis ermittelte auch Rennig<sup>6</sup>. Der Frage nach emotionalen Belastungen konnte für die Bochumer Schöffen näher nachgegangen werden, da in Bochum neben der Fragebogenuntersuchung auch persönliche Interviews (Gespräche, „fokussiertes“ Interview) mit Schöffen durchgeführt werden konnten. Demnach sind es vor allem Umstände der Tat ("grausam", "unverständlich") und des Lebens der Angeklagten (Aussichtslosigkeit durch Sucht oder Schulden, z.B.), die Schöffen belasten, wenn sie sich denn emotional belastet fühlen.

<sup>5</sup> Rennig, Christoph (1993). Die Entscheidungsfindung durch Schöffen und Berufsrichter in rechtlicher und psychologischer Sicht, Marburg: N. G. Elwert, S. 488.

<sup>6</sup> Ebd., 496 f.

Jeweils fanden sich Mehrheiten, die die Regeln des Strafprozesses und die Strafnormen für „sehr“ und „ziemlich“ fair bzw. gerecht hielten. Es fällt jedoch auf, dass die Zustimmung zu den Strafnormen deutlich zurückhaltender war, und die Fairness der Regeln im Vergleich stärker positiv bewertet wurde.

77 % der Schöffen, die eingesetzt worden waren, antworteten, die Fälle seien „sehr“ oder „ziemlich“ interessant gewesen. Für weitere 13 % waren die Verhandlungsgegenstände „etwas“ interessant, für „nur insgesamt 3,5 % waren sie „kaum“ oder „gar nicht interessant“. Jeweils äußerte die Mehrheit Freude an der Mitwirkung bei Gericht und empfand das Amt des Schöffen als eine Ehre.

Die Befragten waren vor allem dann mit ihrer Rolle als Schöffen zufrieden, wenn sie sich von den vorsitzenden Berufsrichtern als Partner akzeptiert gefühlt haben. Wichtig für das Zufriedenheitsgefühl sind dann auch die Bewertungen der Urteile. Die wahrgenommene Gerechtigkeit der Strafnormen ist ebenfalls von Bedeutung für die Rollenzufriedenheit. Auch die Faktoren „Freude/Ehre“ und „interessante Fälle“ tragen zur Rollenzufriedenheit bei. Die faire Behandlung der Angeklagten war demgegenüber weniger entscheidend. Das muss allerdings vor dem Hintergrund gesehen werden, dass die Schöffen ein hohes Niveau richterlicher Fairness wahrnahmen.

Jeweils etwas über 40 % der Schöffen meinten, dass sie am letzten Einsatztag „gut“ oder „sehr gut“ mit den Berufsrichtern zusammenarbeiten konnten. Schlechte Bewertungen kamen kaum vor. Die Verhandlungen schienen 27 % sehr gut verständlich und 52 % gut verständlich, 16 % ausreichend verständlich und nur 3 % weniger verständlich. Da wäre also immer noch ein Potential für Verbesserungen.

Die Verhandlungen des letzten Gerichtstages wurden von 52 % für „sehr fair“ und von 39 % für „fair“ gehalten. Skeptischere Meinungen hatten nur 4 % von der Fairness der Verhandlungen. Die Befragten beurteilten die Verfahren besonders dann als fair, wenn die *vorsitzenden Richter* aus ihrer Sicht die Angeklagten fair behandelten.

## **VI. Faire und unfaire Behandlung der Schöffen**

Die Antworten der Schöffen geben Hinweise darauf, wie sie von Berufsrichtern behandelt werden wollen und wie nicht. Eine faire Behandlung von Schöffen durch den Berufsrichter erscheint gekennzeichnet durch kollegialen Umgang mit den Schöffen, „respektvolle Zusammenarbeit“, Akzeptanz der Schöffen durch den vorsitzenden Richter, gleichberechtigte Stellung der Schöffen und Aufgeschlossenheit des

Berufsrichters für die Schöffen und ihre Gedanken. Unfaire Behandlung von Schöffen ist gekennzeichnet durch vorsitzende Richter, die Überlegenheit demonstrieren, sich nach dem Muster „Profi zu Laien“ verhalten, die Schöffen als „notwendiges Übel“ sehen und versuchen, „uns ihre Auffassung aufzudrücken“.

Besondere Empörung fand sich bei einer Gruppe Frankfurter Schöffen, die erfahren mussten, dass ihr Richter (ihre Richterin) mit Staatsanwälten und Verteidigern Absprachen traf, und zwar über die Köpfe der Schöffen hinweg, denen daraufhin nur noch übrig blieb, die Absprache zu beschließen. Viel besser wurde die Praxis bewertet, die Schöffen zum „Flurgespräch“ zwischen Richter und Parteivertretern hinzuzubitten. Dieses Verfahren wäre auch rechtlich korrekt.

## **VII. Wann erscheint ein Urteil als gerecht?**

Der von der hessischen Justiz ausgegebene „Leitfaden für Schöffen“ betont ausdrücklich, dass „das Bemühen um Resozialisierung“ bei der Strafzumessung „grundsätzlich im Vordergrund stehen“ müsse<sup>7</sup>. Jedoch war über die Hälfte der Frankfurter Schöffen skeptisch, ob die Urteile, an denen sie während ihres letzten Tages bei Gericht mitgewirkt hatten, den Angeklagten eine Hilfe für ein künftig straffreies Leben boten. Nur etwa 6 % gaben an, dass das „stets“ der Fall gewesen sei.

Nach dem Muster der Antworten scheint es, als ob die meisten Schöffen keine rechte Vorstellung davon hatten, inwiefern die gefällten Urteile denen in anderen, ähnlich gelagerten Fällen entsprachen. „Schwer zu sagen“, notierte eine Schöffin an den Rand ihres Fragebogens. Dafür aber entsprachen die Urteile in etwa den Erwartungen, die die Schöffen in den Fällen hegten. Es gab wenig Zündstoff für Konflikte im Beratungszimmer.

Fast die Hälfte der Schöffen ordnete die Urteile als „weder hart noch milde“ ein, weitere 36 % als „eher milde“. Kaum jemand hielt die Urteile für „hart“.

Die Befragten hielten die Urteile für „gerecht“, wenn sie der Meinung waren, dass der vorsitzende Richter die Angeklagten fair behandelt hatte. Außerdem hielten die Schöffen die Urteile dann eher für gerecht, wenn sie den Erwartungen „sehr“ entsprachen. Dagegen gab es keinen statistischen Zusammenhang zwischen

---

<sup>7</sup> Stünkel-Claude, Dagmar und Wolfgang Jakubski (o.J.). Leitfaden für Schöffen, herausgegeben vom Hessischen Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten, Obertshausen b. Frankfurt: Kartographischer Verlag R. Ryborsch, S. 19.



Bewertungen der Urteilsgerechtigkeit und der Meinung, ob dem Verurteilten geholfen wird, zukünftig straffrei zu leben.

Jugendschöffen unterschieden sich in ihren Bewertungen nicht von den „Erwachsenen-Schöffen“, obwohl am Jugendgericht z.B. andere Sanktionen möglich sind. Für die Erklärung des ausbleibenden Zusammenhangs wäre auch daran zu denken, dass die Rekrutierungskanäle (und daher wohl auch die Denkweise) der Jugendschöffen oftmals gleich sind wie bei den Erwachsenen-Schöffen.

### VIII. Beteiligung an der Beratung

Dreiundfünfzig Prozent der Schöffen gaben an, sich „ziemlich oft“ an der richterlichen Beratung zu beteiligen, 26 % „sehr oft“. Fragte man dagegen nach dem Engagement und der Eignung der Mitschöffen, so fallen die Bewertungen deutlich verhaltener aus. Da die allermeisten Schöffen an der Befragung teilgenommen hatten, haben sie sich bei dieser Frage gegenseitig beurteilt. Tabelle 2 gibt zum Vergleich auch die - in der Tendenz ein wenig positiveren - Bochumer Zahlen für diese Frage.

Tabelle 2: Eignung und Engagement des Mitschöffen in Prozent

	<i>Bochum</i>	<i>Frankfurt</i>
sehr	15,2	13,7
ziemlich	51,7	46,9
etwas	20,5	22,0
kaum	8,6	8,0
gar nicht	1,3	5,1
weiß nicht	0,7	1,9
keine Angabe	2,0	2,4

Eine nähere Analyse ergibt, dass die Schöffen sich dann mehr an der Beratung beteiligten, wenn sie sich vom Berufsrichter fair behandelt fühlten, wenn sie Gelegenheit erhielten, ihre Meinung einzubringen.

Drei Viertel der Schöffen gaben an, nur „manchmal“ oder noch seltener *eine andere Meinung als der Richter* zu vertreten. Wer längere Jahre als Schöffe tätig war, erscheint etwas angepasster, vertritt etwas seltener eine andere Meinung. Je häufiger sich Befragte an Beratungen beteiligten hatten, desto häufiger vertraten sie eine andere Meinung. Außerdem gilt: Je mehr Zeitdruck in der Beratung, desto seltener können Schöffen eine andere Meinung einbringen.

49 Prozent der Befragten meinte, sich „manchmal“ *mit der eigenen Meinung gegenüber dem Vorsitzenden durchgesetzt* zu haben, 29 % öfter. Dieses „Manchmal“ ist jedoch eher als ein „nicht häufig“ zu interpretieren, und selbst wenn es vorkam, muss das nicht mit einem tiefgreifenden Konflikt gleichgesetzt werden. Auch hier zeigte sich wiederum, dass der Richter durch faires Verhalten den Schöffen gegenüber Teilnahme an Entscheidungen ermöglicht<sup>8</sup>. Außerdem spielen die Häufigkeit der Beratungsbeteiligung und das Durchsetzungsvermögen eine Rolle.

## **IX. Schlussfolgerungen**

Die befragten Schöffen selbst gaben eine positive Gesamtwertung für ihre Arbeit bei Gericht, es waren nämlich 88 % der Frankfurter und 81 % der Bochumer bereit, noch einmal das Amt des Schöffen zu übernehmen. Für die Frankfurter am Beginn des ersten Amtsjahres und mit meist wenigen Einsätzen mag die Frage noch fern gelegen haben, ob sie noch einmal antreten wollten. Ganz anders die Bochumer, die 1996 ganz am Ende ihrer vierjährigen Amtsperiode befragt wurden, nachdem sie in diesem Jahr im Mittel immerhin doppelt so oft (nämlich achtmal) im Einsatz gewesen waren wie ihre Frankfurter Kollegen.

Verbesserungsmöglichkeiten sahen die Schöffen insbesondere auf seiten der Justizverwaltung, der Ausstattung und Arbeitsorganisation in der Justiz. Außerdem wünschten sie sich mehr Informationen durch die Berufsrichter und mehr und bessere Schulungsveranstaltungen. Einige äußerten deutlich den Wunsch auf Akteneinsicht. Dementsprechend müssten die Berufsrichter den Schöffen mehr Informationen zum Fall zugänglich machen und noch häufiger der Versuchung widerstehen, die Schöffen durch dosierte Wissensweitergabe zu lenken. Vor allem auch müssten die Gerichte endlich praktikable Regelungen zur Akteneinsicht der Schöffen entwickeln. Dies würde dadurch erleichtert werden, dass Schöffen in speziellen Veranstaltungen auf ihr Amt vorbereitet werden. Dann kann man ihnen auch nahe bringen, dass Fallakten mit der gebotenen Skepsis zu lesen sind, weil sie nämlich eventuell verzerrende Darstellungen enthalten können.

---

<sup>8</sup> Ekkehard Klaus (Ehrenamtliche Richter. Ihre Auswahl und Funktion, empirisch untersucht, Frankfurt am Main: Athenäum 1972) sprach in diesem Zusammenhang von der „Beratungsatmosphäre“, die der Richter schaffen muss, damit sich die Schöffen effektiv beteiligen können.

Die Schöffen vorschlagenden Organisationen sollten ein klareres Bild davon haben, was ein Schöffe an Kooperationsbereitschaft und Offenheit, aber auch Mut mitbringen muss und die vorzuschlagenden Personen daran messen. Schulungsveranstaltungen würden die Schöffen weiter für ihr Amt qualifizieren können. Aber auch bei den Berufsrichtern wäre noch einiges zu ändern. Das Amt eines Schöffengerichtsvorsitzenden sollte nur an Juristen gehen, die gerne im Team arbeiten und gerne Argumente anderer, auch von Laien, hören. Wer das nicht kann, der sollte Strafeinzelrichter bleiben.

Da die Schöffen die Angeklagten als von den vorsitzenden Richtern „fair“ behandelt sahen, außerdem die Regeln des deutschen Strafverfahren als „fair“ wahrnahmen und bereit waren, eine gewisse Milde der Rechtsprechung zu akzeptieren, wurde die Zusammenarbeit im Schöffengericht zum entscheidenden Faktor für Ihre Bewertungen. Nur Berufsrichter, die den Schöffen gegenüber um Fairness bemüht sind, ermöglichen ihnen eine echte Teilnahme an den Entscheidungen des Gerichts. Man kann nicht selbstverständlich davon ausgehen, daß Schöffen die Statur haben, sich gegen einen autoritären Richter aufzulehnen. Es würde in der konkreten Situation auch wenig nützen: Gerade besonders aktive Schöffen beklagten sich häufiger, bei ihren Mitschöffen keine ausreichende Unterstützung zu finden.

Zum Schluß die Frage, wie aussagekräftig sind die Untersuchungsergebnisse über die zwei Fallstudien hinaus? Die Häufigkeitsverteilung der Antworten dürfte in Grenzen variieren, wenn man Schöffen anderer Gerichte befragen würde. Denkbar ist, daß sich an kleinen Gerichten die Existenz eines besonders autoritären vorsitzenden Berufsrichters in den Antworten stark bemerkbar machen würde. Anzunehmen ist jedoch, dass die aufgezeigten Zusammenhänge zwischen Fairness des Berufsrichters und Handlungsmöglichkeiten der Schöffen generell zutreffen.